Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Strom aus Kundenanlagen
(Stand: 15.08.2022)

Der Abschluss eines Stromliefervertrages zu den Konditionen der Produkte Quartier-Strom und Hausmacherstrom erfolgt auf Basis der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Belieferung mit Quartier-Strom und Hausmacherstrom erfolgt außerhalb der Grundversorgung im Sinne von § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

§ 1 Wer wird nach diesen Bedingungen beliefert?

1.1 Die Lieferung von Strom erfolgt an Kunden innerhalb von Berlin (im Netzgebiet des örtlichen Stromnetzbetreibers), deren voraussichtlicher Bedarf 100.000 kWh pro Jahr nicht übersteigt. Voraussetzung für die Lieferung von Strom ist der Umstand, dass in räumlicher Nähe zur Abnahmestelle eine KWK-Anlage von der GASAG AG (im Folgenden "Lieferant") betrieben wird. Außerdem muss die Verbrauchsstelle des Kunden oder die Kundenanlage (§ 3 Nr. 24a Energiewirtschaftsgesetz – EnWG), in der die Verbrauchsstelle liegt, an das Verteilnetz des örtlichen Stromnetzbetreiber angeschlossen sein. Es muss ein Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag bestehen.

1.2 Der Lieferant liefert an den Kunden grundsätzlich Strom, der in KWK-Anlagen in räumlicher Nähe zur Abnahmestelle erzeugt wird. Der Lieferant ist berechtigt, an den Kunden KWK-Strom anderer Herkunftsquellen zu liefern, wenn kein ausreichender KWK-Strom aus Anlagen in räumlicher Nähe zur Verfügung steht. Anderer Strom als KWK-Strom darf zudem geliefert werden, wenn der Lieferant hierzu aufgrund rechtlicher Vorgaben (z. B. EEG-Abnahmepflicht) verpflichtet ist.

1.3 Bei den Produkten Quartier-Strom und Hausmacherstrom handelt es sich jeweils um einen sogenannten **„kombinierten Vertrag“**. Das bedeutet: Der Stromliefervertrag **umfasst sowohl die Messung als auch – soweit notwendig – die Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung**. Sämtliche dafür anfallende Kosten sind in dem vom Kunden zu zahlenden Grund- bzw. Arbeitspreis enthalten (vgl. § 5).

§ 2 Wie kommt der Stromliefervertrag zustande und wann beginnt die Stromlieferung?

2.1 Das Angebot des Lieferanten im Internet, in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Sofern kein schriftlicher Energieliefervertrag mit beiderseitiger Unterschrift auf einer Vertragsurkunde abgeschlossen wird, bedarf es für das Zustandekommen des Energieliefervertrages eines entsprechenden Auftrages des Kunden und eines Bestätigungsschreibens des Lieferanten, in dem auch der voraussichtliche Lieferbeginn mitgeteilt wird.

2.2 Sowohl das Auftrags- als auch das Bestätigungsschreiben erfolgen in Textform.

2.3 Der Lieferant kann die Belieferung verweigern, wenn die Verbrauchsstelle zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns gesperrt ist.

2.4 Die Stromlieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, jedoch nicht vor der Beendigung eines ggf. bestehenden Stromliefervertrags für die Verbrauchsstelle.

§ 3 Was gilt, wenn der bisherige Stromliefervertrag des Kunden nicht oder nicht zeitnah beendet werden kann?

Sollte der bisherige Stromliefervertrag des Kunden nicht spätestens drei Monate nach Vertragsschluss (§ 2.1) durch den Lieferanten beendet werden können, so ist der Lieferant berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand vom Stromliefervertrag zurückzutreten.

§ 4 Was kostet eine Belieferung, wie lange muss ich mich binden und wie kann ich meinen Verbrauch bezahlen?

4.1 Die für den Vertrag geltenden Grund- und Arbeitspreise sind dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular bzw. dem dazugehörigen Preisblatt, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen sowie auch dem Bestätigungsschreiben zu entnehmen.

4.2 Wenn der vom Kunden abgeschlossene Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit hat, ist diese aus dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen sowie auch dem Bestätigungsschreiben zu entnehmen.

4.3 Der Kunde hat die Möglichkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, indem er eine Ermächtigung zur Einziehung der Forderung im Lastschriftverfahren/SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder die fälligen Beträge auf das Konto des Lieferanten überweist.

§ 5 Was ist in den Preisen enthalten?

5.1 Der Strompreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der Arbeitspreis enthält die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb sowie die **EEG-Umlage** - soweit anfallend - die mit Stand 15.08.2022 auf dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) basiert. Im Grundpreis enthalten sind die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber (das ist in der Regel der Netzbetreiber) erhobenen Entgelte für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang.

5.2 Für Quartier-Strom und Hausmacherstrom fallen nur dann Netzentgelte, Stromsteuer, Konzessionsabgaben sowie die **KWKG-Umlage** (mit Stand 15.08.2022 erhoben nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz), die **AbLaV-Umlage** (Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten - AbLaV), die **§ 19 StromNEV-Umlage** (Umlage nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen - StromNEV) und die **Offshore-Netzumlage** (mit Stand 15.08.2022 erhoben nach § 17 f des Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung - EnWG) an, wenn ausnahmsweise Strom unter Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung geliefert wird. Sollte Strom aus anderen Aufkommensquellen als der KWKG-Anlage in räumlicher Nähe unter Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung geliefert werden, so gelten die auf dem Auftragsformular, dem ggf. zugehörigen Preisblatt oder sonstigen im Einzelfall genutzten Vertragsunterlagen genannten Preise in gleicher Höhe. Netzentgelte, KWKG-Umlage, AbLaV-Umlage, StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage sowie Stromsteuer und Konzessionsabgaben werden nicht an den Kunden weiterberechnet.

5.3 In den Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

§ 6 Wann ändern sich die Preise und kann ich deswegen kündigen?

6.1 Bei Tarifen, die einen eingeschränkten Festpreis haben, gilt mit Ausnahme der Anpassungsmöglichkeiten nach § 6.9, § 6.10 und § 6.11 bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. für einen bestimmten Zeitraum ein gleichbleibender Grund- und Arbeitspreis. Ob ein Tarif einen eingeschränkten Festpreis hat und bis zu welchem Zeitpunkt bzw. während welchen Zeitraumes dieser gilt (Festpreisphase), ist dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular bzw. dem ggf. dazugehörigen Preisblatt, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen und dem Bestätigungsschreiben zu entnehmen.

6.2 Der Lieferant ist – **bei einem Tarif mit eingeschränktem Festpreis erstmals mit Wirkung nach Ablauf der Festpreisphase** – berechtigt und verpflichtet, die Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB anzupassen. Dem Kunden steht die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Preisänderung nach § 315 Abs. 3 BGB offen. Der § 6.9 bleibt unberührt.

6.3 Eine Preiserhöhung oder -senkung erfolgt, wenn sich die Kosten, die für die Preisermittlung nach § 5.1 maßgeblich sind, verändern.

6.4 Bei einer einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten hat dieser Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben und Zeitpunkten zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostenerhöhungen. Kostensteigerungen oder -senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensenkungen bzw. -erhöhungen anderer Kostenbestandteile gegenüberstehen. Es ist immer eine saldierende Betrachtung vorzunehmen.

6.5 Der Lieferant wird mindestens alle zwölf Monate die Angemessenheit der Preise überprüfen.

6.6 Preisanpassungen werden, sofern nicht ausnahmsweise § 6.8 einschlägig ist, nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung in Textform mitteilt.

6.7 Im Falle einer Preisänderung ist der Kunde, sofern nicht § 6.8 einschlägig ist, berechtigt, den Stromliefervertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung fristlos zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Ein Entgelt fällt für eine Kündigung nicht an. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 7 bleibt unberührt.

6.8 Abweichend von den §§ 6.2 bis 6.7 besteht bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, keine Pflicht des Lieferanten zur Unterrichtung des Kunden von der Preisanpassung nach § 6.6. und auch kein Sonderkündigungsrecht des Kunden nach § 6.7.

6.9 Der Lieferant **ist jederzeit, also auch während einer laufenden Festpreisphase**, berechtigt und verpflichtet, die Preise anzupassen, wenn sich nach Vertragsschluss die in den Preisen enthaltenen Steuern (Umsatzsteuer) und/oder Umlagen (EEG-Umlage) ändern oder nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern oder sonstige gesetzlich veranlasste Kosten oder Umlagen vergleichbar zu Steuern und Abgaben eingeführt oder nach dieser Einführung geändert werden, welche die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung oder den Verbrauch von Elektrizität verteuern oder verbilligen. Die Anpassung der Preise erfolgt in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB nach Maßgabe der §§ 6.3, 6.4, 6.6 und 6.7. Bei Änderungen der Umsatzsteuer gilt abweichend von Satz 2 die Regelung in § 6.8. Zukünftige weitere Steuern, Kosten oder Umlagen nach Satz 1 werden zu weiteren Bestandteilen des Grund- bzw. Arbeitspreises nach § 5.

§ 7 Wann und wie kann der Stromliefervertrag gekündigt werden?

7.1 Die ordentliche Kündigungsfrist geht aus dem Auftragsformular, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen hervor.

7.2 Der Lieferant ist berechtigt, den Stromliefervertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht erfüllt und der Lieferant den Kunden in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung bei einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

7.3 Der Lieferant ist berechtigt, den Stromliefervertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der voraussichtliche Verbrauch des Kunden dauerhaft über 100.000 kWh pro Jahr liegt.

7.4 Der Lieferant ist weiterhin berechtigt, den Stromliefervertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn in räumlicher Nähe zur Verbrauchsstelle des Kunden keine KWK-Anlage vom Lieferanten mehr betrieben wird.

7.5 Die Kündigungsrechte des Kunden nach § 6.7 und § 16.2 bleiben unberührt.

7.6 Im Übrigen sind beide Parteien berechtigt, den Stromlieferungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

7.7 Jede Kündigung bedarf der Textform. Verbraucher können zur Kündigung auch den Kündigungsbutton auf der Website des Lieferanten benutzen.

§ 8 Wie wird der Verbrauch festgestellt und was gilt bei Problemen mit der Messung?

8.1 Der Lieferant kümmert sich um die Messung des gelieferten Stroms und schließt hierfür etwaige notwendige Verträge mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber (das ist in der Regel der Netzbetreiber) ab. **Der Kunde ist während der Laufzeit des Stromliefervertrags nicht berechtigt, sich einen eigenen Messstellenbetreiber zu suchen und mit diesem einen Messstellenvertrag abzuschließen.**

8.2 Die gelieferte Strommenge wird durch im Eigentum des grundzuständigen Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtungen festgestellt. Der Zählerstand wird vom grundzuständigen Messstellenbetreiber, einem Beauftragten des Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen abgelesen. Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist.

8.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers oder dem Lieferanten Zutritt zu seinem Grundstück oder seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher

Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung oder Prüfung von Messeinrichtungen notwendig ist.

8.4 Soweit ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, darf die Abrechnung auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. Der Lieferant hat bei einem berechtigten Widerspruch gegen eine vom Lieferanten verlangte Selbstablesung eine Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und verlangt hierfür kein gesondertes Entgelt.

8.5 Der Kunde kann bei Zweifeln an der Messrichtigkeit eine Überprüfung der Messeinrichtungen beim grundzuständigen Messstellenbetreiber veranlassen. In diesem Fall hat der Kunde den Lieferanten darüber zu informieren. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Kunden zur Last, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden.

8.6 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel bzw. zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 9 Wie erfolgt die Abrechnung?

9.1 Der Lieferant erhebt während der Vertragslaufzeit monatliche Abschlagszahlungen. Der Kunde erhält eine Verbrauchsabrechnung grundsätzlich nach der turnusmäßigen Verbrauchsablesung, spätestens aber nach Ablauf eines ggf. gesondert vereinbarten Abrechnungszeitraumes. Dem Kunden wird die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung gestellt. § 40c Abs. 2 Satz 2 EnWG bleibt unberührt. Der Lieferant stellt sicher, dass ein Abrechnungszeitraum 12 Monate nicht überschreitet.

9.2 Ändern sich die Preise, so erfolgt die Aufteilung des Strombezuges und der Grundpreise jeweils tagesanteilig, die der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden.

9.3 Die Abschlagszahlungen berechnet der Lieferant anteilig für die Laufzeit des Stromliefervertrages entsprechend dem Verbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sie die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

9.4 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag mit dem Rechnungsbetrag der Verbrauchsrechnung verrechnet und ein etwaiges Guthaben binnen zwei Wochen an den Kunden ausgezahlt.

9.5 Der Lieferant bietet dem Kunden auf Verlangen gegen gesondertes Entgelt eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Rechnungen und Abrechnungsinformationen im Sinne von § 3 Nr. 1 EnWG werden allen Kunden – sofern dies nicht in den ergänzenden Bedingungen zu dem jeweiligen Tarif oder im Auftragsformular ohnehin vereinbart ist – auf Wunsch unentgeltlich elektronisch übermittelt. Das Recht des Kunden einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Rechnungen und der Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen (§ 40b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG) bleibt auch dann, wenn der Kunde sich grundsätzlich im Sinne von Satz 2 für eine elektronische Übermittlung entschieden hat, unberührt.

9.6 Rechte des Kunden und Pflichten des Lieferanten nach § 40b Abs. 2 bis 5 EnWG bleiben unberührt.

§ 10 Welche Informationen benötigt der Lieferant vom Kunden?

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten seine Verbrauchsdaten vom Vorjahr, die Zählernummer sowie sonstige zur Identifikation der Abnahmestelle notwendige Informationen bei der Auftragserteilung mitzuteilen, soweit ihm diese Informationen bekannt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, erteilt der Kunde dem Lieferanten zusammen mit der Auftragserteilung eine entsprechende Vollmacht, damit der Lieferant die notwendigen Daten beim Netzbetreiber/Messstellenbetreiber anfordern kann.

§ 11 Welche Liefer- und Abnahmepflichten bestehen?

Der Kunde ist für die Dauer des Stromliefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf an der gemäß Stromliefervertrag zu versorgenden Stelle aus den Stromlieferungen des Lieferanten zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfes bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Eine Weiterveräußerung des Stromes an Dritte ist nicht gestattet.

§ 12 Wann ist der Lieferant nicht zur Lieferung verpflichtet?

12.1 Der Lieferant ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn ein ungesperrter Netzanschluss vorliegt.

12.2 Eine Pflicht zur Stromlieferung besteht nicht soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung und die Anschlussnutzung nach § 17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV ohne Vertretenmüssen des Lieferanten unterbrochen hat und kein ausreichender KWK-Strom aus Anlagen in räumlicher Nähe zur Verfügung steht, der ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung geliefert werden kann. Eine Lieferpflicht des Lieferanten besteht weiterhin nicht, wenn der Messstellenbetreiber den Anschluss des Kunden ohne Vertretenmüssen des Lieferanten unterbrochen hat. Außerdem besteht keine Lieferpflicht soweit und solange der Lieferant an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

12.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs des Netzes der allgemeinen Versorgung handelt und kein ausreichender Strom aus KWK-Anlagen in der Nähe zur Verfügung steht, der ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung geliefert werden kann, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf einer nicht berechtigten vom Lieferanten veranlassten Versorgungsunterbrechung beruht oder der Lieferant die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit aus sonstigen Gründen durch eigenes Verschulden selbst zu vertreten hat. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 13 Wie haftet der Lieferant?

13.1 Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung erleidet, sind, sofern die Voraussetzungen des § 18 NAV vorliegen, gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen. Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zuammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihm bekannt sind oder sie vom Lieferanten in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Der örtliche Netzbetreiber ist nicht für Versorgungsstörungen verantwortlich, die ihren Ausgangspunkt in einer Kundenanlage im Sinne von § 3 Nr. 24a EnWG haben. In hier nicht genannten Fällen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.2 Der örtliche Netzbetreiber ist kein Erfüllungsgehilfe des Lieferanten.

§ 14 Wann sind Rechnungen und Abschläge fällig und was gilt bei Zahlungsverzug?

14.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt ohne Abzug, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

14.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden verlangen. Wenn der Lieferant erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, kann er die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden steht jeweils der Nachweis frei, dass dem Lieferanten kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Sofern der Lieferant eine pauschale Berechnung vornimmt, werden die Pauschalen im Internet unter www.gasag.de/rechnung veröffentlicht. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

14.3 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Satz 1 findet im Falle des Widerrufs des Stromliefervertrages durch einen Kunden, der Verbraucher (gem. § 13 BGB) ist, keine Anwendung.

§ 15 In welchen Fällen darf die Anschlussnutzung unterbrochen werden?

15.1 Der Lieferant ist berechtigt, ohne vorherige Androhung bei dem zuständigen Messstellenbetreiber eine Unterbrechung der Anschlussnutzung zu verlangen, wenn der Kunde dem Stromliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

15.2 Der Lieferant ist berechtigt, durch den zuständigen Messstellenbetreiber die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den Messstellenbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen, wenn der Kunde trotz Mahnung eine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

15.3 Der Lieferant wird den Kunden vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die für ihn keine Mehrkosten verursachen. Diese Information kann mit der Androhung der Versorgungsunterbrechung gemäß § 15.2 verbunden werden.

15.4 Der Lieferant lässt die Anschlussnutzung unverzüglich wiederaufnehmen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung berechnet der Lieferant die in Rechnung gestellten Kosten an den Kunden weiter. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Lieferanten keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

§ 16 Wann dürfen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert werden?

16.1 Diese AGB beruhen auf den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, StromGVV, NAV, Messstellenbetriebsgesetz, höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen). Der Lieferant ist berechtigt, die AGB (dazu zählen nicht die Preise) mit Wirkung zu einem Kalendermonatsersten anzupassen, wenn AGB-Klauseln nach Vertragsschluss aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen (wie insbesondere aufgrund einer Gesetzesänderung oder durch eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung) unwirksam werden bzw. ihre Unwirksamkeit festgestellt wird. Die AGB können nach Satz 2 zum Nachteil des Kunden nur angepasst werden, soweit dies wegen der Änderung der Rahmenbedingungen erforderlich ist.

16.2 Der Lieferant wird dem Kunden Anpassungen der AGB mindestens 1 Monat vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Die Anpassungen werden wirksam, wenn der Kunde ihnen zustimmt. **Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde der mitgeteilten Änderung nicht zum Zeitpunkt von deren geplantem Inkrafttreten in Textform widerspricht.** Darüber hinaus hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der AGB-Änderung zu kündigen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht aus und kündigt er auch nicht, gilt die Vertragsänderung als genehmigt. Widerspricht der Kunde rechtzeitig,

werden die angebotenen Änderungen nicht zum Vertragsbestandteil. Das Recht des Lieferanten, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB zu kündigen, bleibt davon unberührt.
16.3 Der Lieferant wird den Kunden auf die Bedeutung der Nichtausübung des Widerspruchsrechts und des Kündigungsrechts nach § 16.2 in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

§ 17 Fallen Kosten für einen Lieferantenwechsel an?

Ein Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig.

§ 18 Wo erhalte ich aktuelle Informationen zu Angeboten sowie zu Beschwerderechten?

18.1 Aktuelle Informationen zu den geltenden Angeboten und Preisen sowie zu eventuellen Wartungsentgelten und gebündelten Produkten oder Leistungen können für Privatkunden unter www.gasag.de/privatkunden und für Geschäftskunden unter www.gasag.de/geschaeftskunden abgerufen werden.
18.2 Für Beschwerden, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Lieferanten, kann der Kunde sich an folgende Stelle wenden:
GASAG-Abrechnung
Postfach 97 02 13, 12702 Berlin
Service-Hotline: 030 7072 0000-0
Kontaktformular: www.gasag.de/kontakt
18.3 Weiterhin können Kunden, die Verbraucher sind, sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden:
Bundesnetzagentur
Verbraucherservice
Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 030 22 480-500
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
18.4 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG eine anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden:
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.
18.5 Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Kunden unter https://ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

Für Verbraucher gilt das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (GASAG AG - Widerruf, Postfach 97 04 64, 12704 Berlin, Tel.: 030 7072 000-90, widerruf@gasag.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Stromllieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular:

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

GASAG AG - Widerruf
Postfach 97 04 64
12704 Berlin

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*):

Bestellt am (*)/Erhalten am (*)

Name

Anschrift

Datum, Unterschrift(en) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Geben Sie hier bitte den Tarifnamen des von Ihnen abgeschlossenen Vertrages an. Dies ist allerdings kein Wirksamkeitserfordernis für den Widerruf.

(*) Unzutreffendes streichen

Widerruf Stromlieferverträge